



## **I. Landesrichtlinie „55 Aufwärts“**

Seit dem 01.01.1995 bestand für soziale Dienste die Möglichkeit, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten über die Landesrichtlinie „55 Aufwärts“ zu finanzieren. Ältere Bürgerinnen und Bürger, die frühzeitig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden waren, sollten ermutigt werden, für Träger von Einrichtungen und Maßnahmen tätig zu werden, um so zur Stärkung der Sozialstruktur im Land Brandenburg beizutragen. Träger von Einrichtungen und Projekten, die der Förderung und Stärkung der Sozialstruktur im Landkreis dienen, haben von dieser Möglichkeit zur Förderung ihrer ehrenamtlich Tätigen in großem Maße Gebrauch gemacht. Nach dem Landesprogramm „55 Aufwärts“ wurden die Mittel für die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige vom Land direkt an den Zuwendungsempfänger ausgereicht.

Durch ehrenamtliches Engagement haben sich im Landkreis Uckermark Unterstützungssysteme entwickelt, die durch professionelle Hilfen allein nicht in diesem Umfang und dieser Qualität aufrechterhalten werden können. Neben dem Angebot an professionell geführten Einrichtungen und Diensten stellen ehrenamtliche Tätigkeiten einen wichtigen Bestandteil im sozialen Gefüge zur Unterstützung von alten, behinderten, chronisch kranken oder sozial benachteiligten Menschen dar. Freiwilliges und ehrenamtliches Engagement sind deshalb unverzichtbare Elemente des Gemeinwesens.

## **II. Förderung des Ehrenamtes im Jahr 2002**

Der Landeshaushalt 2002/2003 sieht keine Mittel für das Programm „55 Aufwärts“ mehr vor, da das Programm im Jahr 2001 ausgelaufen ist. Für die Förderung des Ehrenamtes sind im Landeshaushalt 2002/2003 jeweils 180.000 Euro eingeplant, die gleichmäßig auf die Landkreise und kreisfreien Städte als zweckgebundene Zuweisung verteilt werden. Damit stehen dem Landkreis Uckermark 10.000 Euro zur Verfügung, um die bereits bestehenden Strukturen zur Förderung des freiwilligen Engagements durch geeignete Maßnahmen zu stärken und weiterzuentwickeln und den Zugang zu freiwilliger Tätigkeit zu erleichtern. Die Zuweisung der Mittel erfolgt mit dem Ziel, auf kommunaler Ebene die konkreten Rahmenbedingungen für ehrenamtlich Engagierte zu verbessern. Dabei geht es um die Förderung, Entwicklung, Unterstützung und Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement.

### **1. Zuwendungszweck**

Zum Verfahren der Umsetzung dieser Mittel liegt dem Landkreis das Rundschreiben des MASGF vom 26.02.2002 vor. Danach können die Mittel für folgende Zwecke eingesetzt werden:

1. Förderung struktureller Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung freiwilligen Engagements, insbesondere
  - Stärkung der Akzeptanz von freiwilligem Engagement,
  - Verbesserung der Information über ehrenamtliche Arbeit und der Zugänge zu konkreten Tätigkeitsfeldern,

- Entwicklung von neuen Formen der Werbung für ehrenamtliches Engagement und der Vermittlung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern in konkrete Tätigkeitsfelder,
  - öffentliche Anerkennung und Würdigung ehrenamtlichen Engagements.
2. Förderung von Maßnahmen und Projekten ehrenamtlicher Arbeit, insbesondere
    - fachliche Begleitung und Qualifizierung von Freiwilligen,
    - trägerübergreifender Zusammenarbeit bei der Gewinnung und Organisation von Freiwilligen,
    - Verzahnung von ehrenamtlicher und hauptamtlicher Arbeit.
  3. Ersatz von Aufwendungen, die ehrenamtlich Engagierte beim Ausüben ihrer Tätigkeit entstanden sind (z.B. Fahrt- und Telefonkosten, Kosten für die Teilnahme an Qualifizierungen).

## **2. Zuständigkeit**

Zuständige Behörde für das Verfahren ist das Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus. Die Auszahlung der Mittel erfolgt jeweils zu Quartalsbeginn. Die Auszahlungsrate beträgt jeweils 2.500 Euro.

## **3. Berichterstattung**

Der Landkreis ist dem Landesamt gegenüber berichtspflichtig. Bis zum 01.04. des Folgejahres hat der Landkreis dem Landesamt einen Bericht über die Verwendung der Mittel mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Angaben zu Art der geförderten Maßnahmen und Summe der dafür verwendeten Mittel
- Angaben zur Anzahl der geförderten ehrenamtlich Tätigen nach Tätigkeitsfeldern
- Darstellung und Bewertung der erzielten Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements durch die geförderten Maßnahmen.

## **III. Verwendung der Mittel im Landkreis Uckermark**

Die Spitzenverbände der Wohlfahrtseinrichtungen sind durch das MASGF informiert worden, daß sich all jene, die beim Landesamt für Soziales und Versorgung Cottbus einen Antrag auf Mittel aus „55 Aufwärts“ gestellt hatten, an ihren zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt wenden sollen. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel wird nach kreislicher Schwerpunktsetzung im Rahmen der verfügbaren Mittel getroffen werden.

Nach der Entscheidung der Verwaltung sollen die verfügbaren 10.000 Euro für den Bereich Soziales i.H.v. 8.500 Euro und für den touristischen Bereich i.H.v. 1.500 Euro verwendet werden.

## **1. Fördervoraussetzungen**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel besteht nicht; vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens entsprechend

- dem Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und
- dem durch das MASGF vorgegebenen Zweck.

Über die Verwendung der Mittel wurde in der Kleinen Liga der Wohlfahrtsverbände am 27.03.2002 beraten. Die Liga empfahl, die Fördermittel nicht weitgestreut auf einzelne Projekte zu verteilen, sondern die Mittel insbesondere zur Durchführung zentraler Veranstaltungen zu verwenden, um die Tätigkeit des ehrenamtlichen Engagements entsprechend würdigen zu können.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie private Träger
- Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstelle
- Interessengemeinschaften
- eingetragene Vereine

die der Stärkung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Uckermark dienen.

## **3. Verfahren**

Anträge auf Förderung sind schriftlich an das Sozialamt des Landkreises Uckermark zu richten (Bewilligungsbehörde). Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Bewilligungsbehörde prüft nach Abschluß des Haushaltsjahres den Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Bei Nichtvorlage des Verwendungsnachweises oder bei Nichteinhaltung des Zweckes sind die Fördermittel zurückzuzahlen. Für die Rücknahme und den Widerruf des Bescheides gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) entsprechend.

Anträge auf Auszahlung der Fördermittel liegen dem Sozialamt noch nicht vor.